

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bad Oeynhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 04.06.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen**

folgender Grundbesitz:

**1/2 Miteigentumsanteil des Schuldners an den Grundstücken
Grundbuch von Eidinghausen, Blatt 147,
BV lfd. Nr. 14**

Gemarkung Eidinghausen, Flur 6, Flurstück 610, Gebäude- und Freifläche,
Eidinghausener Straße 53, Größe: 4.135 m²

Hemarkung Eiginshausen, Flur 6, Flurstück 609, Gebäude- und Freifläche,
Eidinghausener Straße, Größe: 143m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um den 1/2 Anteil eines in massivbauweise errichteten, teilunterkellerten 2 1/2 geschossigen Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten, BJ vor 1905, nicht bewohnbar; ein Flachdachbau (ehemals Imbissbau) mit BJ ca. 1970er Jahre, z.Zt. nicht nutzbar; ein Werkstattgebäude und Lagerschuppen mit BJ ca. 1930er Jahre. Im südwestlichen Grundstücksbereich befindet sich ein Büroraum bestehend aus Garage mit einfachem Anbau. Die Grundstücke weisen Gefälle auf; Heilquellschutzgebiet, im östlichen Bereich Landschaftsschutzgebiet mit Ablagerungsfläche. Es wird nur der 1/2 Miteigentumsanteil des Schuldners an den Grundstücken versteigert (kein Wohnungs- oder Teileigentum)!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

167.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Eidinghausen Blatt 147, lfd. Nr. 14 166.500,00 €
- Gemarkung Eidinghausen Blatt 147, lfd. Nr. 13 1.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.